

Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie

(Änderung vom 13. Oktober 2020; Anpassung der Massnahmen)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 24. August 2020 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung tritt am 15. Oktober 2020 in Kraft.

III. Gegen die Verordnungsänderung sowie Dispositiv II kann innert zehn Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Silvia Steiner

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli

Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19)

(Änderung vom 13. Oktober 2020)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 24. August 2020 wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|---|
| Beschränkung der Personen-
zahl in Gastro-
nomiebetrieben
und Masken-
tragspflicht | § 2. In Gastronomiebetrieben einschliesslich Bars, in denen die Konsumation nicht ausschliesslich sitzend erfolgt, sowie in Diskotheken, Clubs und Tanzlokalen dürfen im gesamten Innen- und Aussenbereich gleichzeitig höchstens 300 Personen anwesend sein. Im Innenbereich sind Gesichtsmasken zu tragen. |
| Veranstaltungen | § 3. ¹ Veranstaltungen in Innenräumen mit mehr als 30 Personen und Veranstaltungen in Innen- und Aussenräumen mit insgesamt mehr als 300 Personen dürfen nur durchgeführt werden, wenn der erforderliche Abstand gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage eingehalten werden kann oder Gesichtsmasken getragen werden. Die Ausnahmen von der Maskentragpflicht richten sich nach § 4 Abs. 3.
Abs. 2 unverändert. |
| Maskentrag-
pflicht | § 4. Abs. 1 unverändert.
² Für das Servicepersonal in Gastronomiebetrieben sowie bei Anlässen mit Bedienung ist das Tragen einer Gesichtsmaske obligatorisch.
Abs. 2 wird zu Abs. 3. |

Begründung

A. Ausgangslage

Aufgrund steigender Fallzahlen im Kanton Zürich erliess der Regierungsrat am 24. August 2020 (RRB Nr. 790/2020) die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19; LS 818.18). Diese Verordnung wurde zunächst bis zum 30. September 2020 befristet. Mit Beschluss vom 23. September 2020 (RRB Nr. 937/2020) wurde die Verordnung geändert und die Geltungsdauer bis zum 31. Oktober 2020 verlängert.

Nach einer vorübergehenden Stabilisierung der Fallzahlen auf einem erhöhten Niveau ist im Kanton Zürich aktuell ein weiterer Anstieg der Fallzahlen zu beobachten. Die Anzahl täglicher Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner der letzten vierzehn Tage stieg von Ende September bis Mitte Oktober innerhalb zweier Wochen von 51 auf 140 Fälle. Es besteht damit im Kanton eine hohe Anzahl Infektionen.

B. Ziele und Umsetzung

Die steigenden Fallzahlen stellen eine Belastung für das Contact Tracing dar. Um eine Überlastung des Systems zu verhindern, ist eine Anpassung der Massnahmen angezeigt.

Ziel dieser Anpassung ist es, das Übertragungsrisiko an Orten mit erhöhtem Infektionsrisiko zu verkleinern und somit die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen. Erfahrungsgemäss kommt es insbesondere an denjenigen Orten häufig zu Ansteckungen, an denen eine Vielzahl von Personen auf engem Raum zirkulieren und Kontakt zueinander haben, ohne dass Gesichtsmasken getragen werden oder der Mindestabstand eingehalten werden kann. Aus diesem Grund gelten neu folgende Einschränkungen:

- Generelle Maskentragpflicht in Gastronomiebetrieben und Bars, in denen die Konsumation nicht ausschliesslich sitzend erfolgt, sowie Diskotheken, Clubs und Tanzlokalen;
- Maskentragpflicht für das Servicepersonal von Gastronomiebetrieben;
- Maskentragpflicht bei Veranstaltungen mit mehr als 30 Personen, sofern die Mindestabstände nicht eingehalten werden können.

Die Anpassungen gelten bis zum 31. Oktober 2020. Auf diesen Zeitpunkt hin wird der Regierungsrat über die weitere Geltungsdauer der Verordnung und damit über eine Fortführung sämtlicher angeordneter Massnahmen befinden.

C. Erläuterungen zu den neuen bzw. geänderten Bestimmungen

Zu § 2: Beschränkung der Personenzahl in Gastronomiebetrieben und Maskentragpflicht

Mit Bezug auf Gastronomiebetriebe und Bars, in denen die Konsumation nicht ausschliesslich sitzend erfolgt, sowie Diskotheken, Clubs und Tanzlokalen besteht derzeit, unabhängig von allfälligen Schutzmassnahmen, eine Beschränkung auf 100 Personen in Innenräumen bzw. auf 300 Personen im gesamten Innen- und Aussenbereich. Sofern Gesichtsmasken getragen werden, sind auch in Innenräumen bis zu 300 Personen gleichzeitig zulässig. Einzelne der genannten Betriebe waren jüngst wiederholt von grösseren Ausbrüchen und Clusterbildungen betroffen, die mitunter zum erheblichen Anstieg der Fallzahlen beitrugen. Dies ist nicht zuletzt auf das erhöhte Ansteckungsrisiko in den entsprechenden Räumlichkeiten zurückzuführen. Um in Anbetracht der aktuellen Fallzahlen das Risiko solcher Ausbrüche zu mindern, soll in den gesamten Räumlichkeiten solcher Betriebe eine Maskentragpflicht gelten. Damit wird einer Schliessung der betroffenen Unternehmen vorgebeugt. Zugleich wird mittels der Maskentragpflicht sichergestellt, dass die Gefahr einer Übertragung des Coronavirus verkleinert und die Maskenträgerin oder der Maskenträger weitgehend vor einer Ansteckung geschützt wird. Die Maskentragpflicht lässt sich zudem einfach umsetzen. Die Auslegung der Begrifflichkeiten mit Bezug auf die Maskentragpflicht richtet sich dabei nach den Erläuterungen in RRB Nr. 790/2020.

Zu § 3: Veranstaltungen

Mit Bezug auf Veranstaltungen in Innenräumen mit mehr als 100 Personen bzw. in Innen- und Aussenräumen mit insgesamt mehr als 300 Personen gilt derzeit, dass diese nur zulässig sind, wenn entweder der Mindestabstand eingehalten werden kann oder Gesichtsmasken getragen werden. Für Veranstaltungen in Innenräumen mit weniger als 100 Personen bzw. in Innen- und Aussenräumen mit weniger als 300 Personen bestehen keine kantonalen Massnahmen. Um das Übertragungsrisiko an Veranstaltungen zu mindern, ist die zulässige Personenzahl bei Unterschreitung der Mindestabstände und ohne Maskentragpflicht auf 30 Personen zu senken. Neu sind deshalb bereits bei Veranstaltungen

mit über 30 Personen zwingend entweder Gesichtsmasken zu tragen oder die Mindestabstände einzuhalten. Die Unterscheidung zwischen Innen- und Aussenräumen wird beibehalten, obschon in der kälteren Jahreszeit zusehender weniger Veranstaltungen in Aussenräumen stattfinden dürften.

Zu § 4: Maskentragpflicht

Aufgrund der Vielzahl an Kontakten und der freien Zirkulation in Gastronomiebetrieben und Bars, in denen die Konsumation ausschliesslich sitzend erfolgt, ist das Servicepersonal von Betrieben dieser Art einem erhöhten Risiko ausgesetzt. Gleichzeitig stellt das Personal im Falle einer Infektion eine Gefahr für die Gäste dar, da das Coronavirus durch die betroffene Person von Tisch zu Tisch übertragen werden kann. Zum Schutz des Personals und der Gäste soll daher neu in Gastronomiebetrieben eine Maskentragpflicht für das Servicepersonal gelten, wie sie auch bereits in Bars, in denen die Konsumation nicht ausschliesslich sitzend erfolgt, sowie Diskotheken, Clubs und Tanzlokalen gilt. Die Maskentragpflicht gilt auch für allfällige Aussenbereiche, in denen sich Gäste aufhalten (Terrasse, Innenhof, Balkon usw.). Wo eine geeignete physische Abtrennung besteht, kann auf das Tragen einer Gesichtsmaske verzichtet werden (z.B. Plexiglasscheibe an der Kasse). Die Auslegung der Begrifflichkeiten mit Bezug auf die Maskentragpflicht richtet sich wiederum nach den Erläuterungen in RRB Nr. 790/2020.

D. Finanzielle Auswirkungen

Die Auswirkungen der neuen Massnahmen auf die Betriebe und ihre Zulieferer und die dadurch bewirkten Steuerausfälle lassen sich nicht beziffern, dürften aber verhältnismässig gering sein.

E. Weitere Festlegungen

Mit Bezug auf die Rechtsgrundlagen, Zuständigkeiten im Kanton, den Vollzug und die Strafbarkeit ist auf die Ausführungen in RRB Nr. 790/2020 zu verweisen.

F. Inkrafttreten und Entzug der aufschiebenden Wirkung

Die Verwaltungsänderung tritt am 15. Oktober 2020 in Kraft. Die Verordnung gilt weiterhin bis am 31. Oktober 2020. Aufgrund der Dringlichkeit ist dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde gegen die Verwaltungsänderungen die aufschiebende Wirkung zu entziehen (§ 25 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 [VRG, LS 175.2]) und die Beschwerdefrist auf zehn Tage zu verkürzen (§ 22 Abs. 3 VRG).